

25.05.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

FJ

zu **Punkt** ... der 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz****- Antrag der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt -****Der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“

Als Folge ist

im allgemeinen Teil der Begründung Kapitel VI. Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.“

Begründung:

Durch die beabsichtigte Änderung des „Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ entsteht für die Länder keine neue Aufgabe im Sinne des Artikels 104a Grundgesetz. Mit der Änderung der Vorschriften kann auf vorhandene Strukturen und Verfahren zurückgegriffen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 4 Satz 4 – neu – und
Satz 5 – neu – KKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

In § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 28. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

<...weiter wie Vorlage...>“

Begründung:

Eine Nummerierung ist nur erforderlich, wenn Nummer 1. auch weitere Nummern folgen. Beabsichtigt ist des Weiteren ein Einfügen von zwei Sätzen in § 3 Absatz 4 KKG (vgl. Begründung: neue Sätze 4 und 5) nach Satz 3 und nicht das Anfügen eines Satzes am Ende des § 3 Absatz 4 KKG.

3. Zu Artikel 2 – neu – (Inkrafttreten)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 anzufügen:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Als Folge ist

dem Besonderen Teil der Begründung folgende Nummer 2 anzufügen:

„2. Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.“

Begründung:

Eine Regelung zum Inkrafttreten fehlt im Gesetzentwurf. Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2019 (BR-Drucksache 623/19 (B)) wird daher ein Artikel 2 angefügt.